

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 24 (1982)

Artikel: Albumblatt für einen Jubilaren
Autor: Metz, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-555594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Albumblatt für einen Jubilaren

von Peter Metz

Der nahende achtzigste Geburtstag Peter Liver, verehrt von allen, die ihn und sein Werk kennen, die als Historiker oder Juristen, als Schüler oder Praktiker mit den reichen Gaben seines geistigen Schaffens in Berührung gekommen sind, lässt in mir die Erinnerung an eine frühe Begegnung mit ihm wach werden. In der Maisession 1933 des Grossen Rates durfte er im kantonalen Parlament Einsitz nehmen, denn er war soeben von seinem Heimatkreis Thuisis zum Kreispräsidenten und Grossratsabgeordneten erkoren worden. So sass er nun, unsern Blicken zugänglich, einer der jüngsten Deputaus, im Chor der Landesväter. Was war von ihm zu er-

warten? Für uns Maturanden, die wir damals, politisch geweckt durch die herrschenden Parteideidenschaften, von der Rattribüne aus der wie üblich feierlichen (eigentlich wie immer wohl *zu* feierlichen) Sessionseröffnung und den nachfolgenden Verhandlungen folgten, war er mehr als ein homo novus, nämlich so etwas wie eine stille Zukunftshoffnung für unsern Kanton. Wie er sich ausnahm, müsse, so schien uns, der bündnerische Idealpolitiker beschaffen sein: in seinem Wesen ganz dem Wurzelgrund eines ländlichen Herkommens verpflichtet und doch geistig weitesten Horizonten zugänglich. Denn Peter Liver, obgleich erst einunddreissigjährig, nahm schon damals in der bündnerischen Kulturlandschaft einen beachtlichen Rang ein. Sein zweifaches Doktorat allein schon, seine Studienabschlüsse in Geschichte, deutscher Literatur und Philosophie sowie nachfolgend in der Rechtswissenschaft, war aussergewöhnlich, mindestens für einen Jungen, der einfachsten bäuerlichen Verhältnissen entstammte und deshalb, wie er selbst rückblickend mit leisem Lächeln berichtete, für seine jahrelange Studiererei die ganze elterliche Erbanwartschaft verbraucht hatte. Anschliessend an seine beeindruckenden akademischen Abschlüsse verbrachte er entsagungreiche Arbeitsjahre in seinem heimatlichen Flerden. Er war vorderhand ohne ausreichende Existenz, denn was ihm die nebenher betriebene Advokatur und die aushilfsweise Betätigung als Archivinspektor eintrugen, war beinahe weniger als nichts. Dafür freilich studierte er unermüdlich weiter mit einem Fleiss, einer Gründlichkeit und Hingabe, die für sein spätere

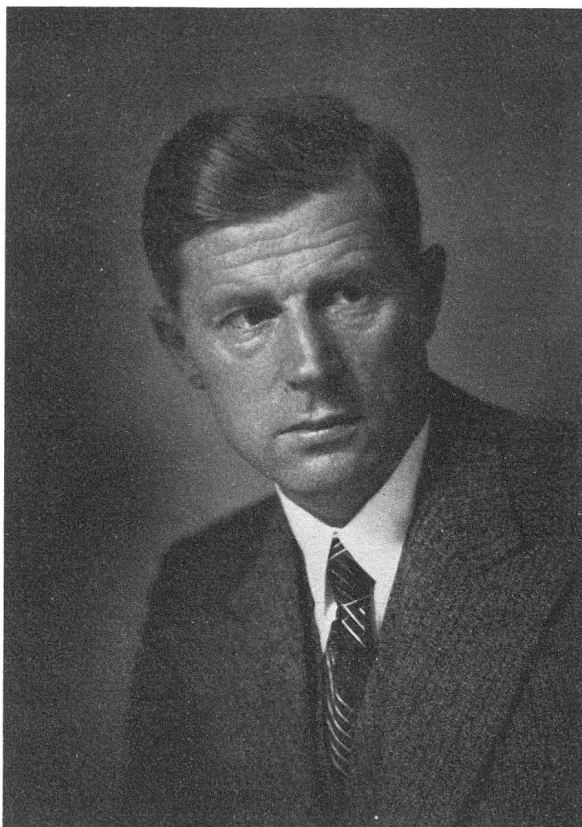


Peter Liver nach seiner Wahl zum Kreispräsidenten 1933.

res Wirken charakteristisch wurden und blieben.

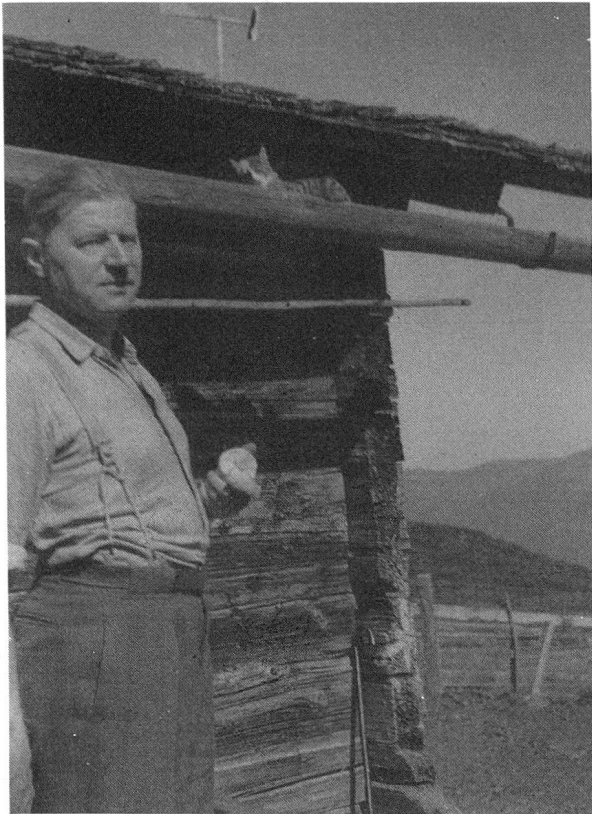
Was ihm damals, in seinen schwierigen Anfängen, als späterer Beruf vorgeschwebt haben mag, bleibt ungewiss. Am nächsten lag ihm wohl die Lehrtätigkeit, die Jugenderziehung im weitesten Sinn. Er hatte sich in Zürich das Diplom fürs höhere Lehramt erworben, war schon als Student aushilfsweise an der Kantonsschule beim Unterricht eingesprungen und unterrichtete nun nebenher an der von ihm in Flerden gegründeten Fortbildungsschule. Das Erarbeiten eines lebensnahen Unterrichtsstoffes, das Unterrichten selbst und das Lehren, das Dozieren letztlich, das alles war ihm Anliegen, entsprach seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten und führte ihn in der Mitte und auf der Höhe seines späteren Lebens erneut und immer wieder zur Jugend zurück. Dass er es hierbei zur wahren Meisterschaft brachte, dass er als Dozent an der ETH und darnach an der Universität Bern die Scharen von Studenten zu begeistern vermochte und tiefe, unauslöschliche Eindrücke in ihnen hinterliess, wissen wir, es wurde uns immer wieder von dankbaren Kollegen und Schülern versichert. Von diesen seinen Begabungen und pädagogischen Fähigkeiten war schon in seinen Anfängen sicher alles vorhanden. Doch sie in einer festen Stellung anwenden durfte er zunächst noch nicht. Weit und breit war kein Posten für ihn zu finden, die schwere wirtschaftliche Drangsal des Landes hatte den Arbeitsmarkt auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens fast vollständig ausgetrocknet.

So blieb dem Begabten nichts anderes übrig, als seinen Leidenschaften des Forschens und Gestaltens weiterhin nachzugeben. Dass dies «zu Hause», im ländlichen Flerden, zu geschehen habe, war selbstverständlich, denn für neue Studien an Universitäten fehlten ganz einfach die Mittel. Doch musste Peter Liver nach Abschluss seiner Studien und der Erringung glanzvoller Dokorate wenigstens nicht weiterhin im Verborgenen wirken. Denn mit der Veröffentlichung eines ersten Teiles seiner geschichtlichen Dissertation, der unter dem einprägsamen Titel «Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern» im 59.



Der frisch gewählte Regierungsrat, 1935.

Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens erscheinen durfte, und dem zwei Jahre darnach ein weiterer Teildruck folgte, war der Autor sofort zu Recht ins Blickfeld der Historiker und einer weiten Öffentlichkeit getreten. Die Arbeit Livers, in ihrer Art eine Pionierleistung, war beachtlich sowohl nach Inhalt als nach Form und Umfang. Sie beruhte auf umfassenden Quellenstudien und bot dem Leser ein ungemein lebendiges und überdies hochinteressantes Bild des bündnerischen Mittelalters. Was Liver vorlegte, war das Produkt gekonnter Forscherarbeit, wie sie vor ihm ein P. C. Planta und Wolfgang v. Juvalta geleistet hatten, wobei jedoch seine Darstellung weit über diese hinausführte. So frisch und lebensnah, von klarer, einprägsamer Sprache ist dieser Erstling Livers, dass er uns heute noch im gleichen Masse fesselt wie die Leser vor einem halben Jahrhundert. All die Liver'schen Vorzüge sind ihm bereits schon eigen, die das nachfolgende wissenschaftliche Werk des Uermüdlichen so deutlich kenn-



Erholende Tage auf dem Maiensäss Rascheins ob Flerden, wo Peter Liver schon als Bub Hirten- und Helferdienste verrichtete und später aus dem beruflichen Stress immer wieder Zuflucht nahm.

zeichnen: die Zuverlässigkeit seiner Aussagen und die Kraft der Darstellung.

Auf diesem Fundus des Wissens und Könnens arbeitete Liver nun weiter. Unentwegt publizierte er, in den Tageszeitungen, im Bündner Monatsblatt, in der Zeitschrift für schweizerische Geschichte und in andern Fachblättern Historisches vor allem, Abhandlungen, Aufsätze und in bedeutender Zahl Buchbesprechungen, die er mit besonderer Sorgfalt pflog. Doch gleichzeitig und immer deutlicher wurden die rechtshistorischen und rechtstheoretischen Interessen Livers sichtbar. Sein grundlegender Aufsatz in der Neuen Bündner Zeitung «Zum Streit um die Bürgergemeinde», gründlich und überzeugend wie alles, was er schuf, fand verdientermassen grosse Beachtung. Mit ihm erwuchs den Verfechtern der bündnerischen Einheitsgemeinde jene Rückenstärkung, deren sie gegenüber der Phalanx der Bürgergemeindeverfechter mit Paul

Jörimann und August Cahannes an der Spitze dringend benötigten.

Mit seinem ausgedehnten publizistischen Wirken ging eine reiche Vortragstätigkeit «zu Stadt und Land» einher. Nachdem er schon als Fünfundzwanzigjähriger erstmals das Vortragsprogramm der HAGG bereichert hatte, trat er seit 1930 fast Jahr für Jahr vor diesem angesehenen Forum in Erscheinung. Denn durch die Wahl Peter Livers zum Kreispräsidenten und Grossratsabgeordneten erfuhr seine wissenschaftliche Beflissenheit keine Einbusse. Beide Ämter belasteten ihn wenig und trugen ihm kaum etwas ein, er hatte also Musse, sich weiterhin publizistisch zu äussern und zu entfalten. So können wir den jungen Liver in seiner merkwürdigen Doppelstellung heute noch mit unserem geistigen Auge betrachten: tagsüber ging er als Landammann seinen amtlichen Pflichten nach, sprach Recht in kleinen und kleinsten Händeln, glättete und schlichtete, was sich raufte, und ordnete, was quer oder schief lag, des Abends jedoch und in seiner Freizeit las und studierte er, forschte, gestaltete und fand bei der Fachwelt der historischen und juristischen Zünfte mehr und mehr aufmerksames Gehör.

Schon zwei Jahre nach seinem Einzug in den Grossen Rat erfolgte seine Wahl in die Regierung. Sie entsprang einem klugen Schachzug der damals heftig angefochtenen Freisinnigen Partei und der Zuneigung, die der nun schon recht bekannte Wissenschaftler in den breiten Schichten des Volkes mittlerweile gefunden hatte. Für ihn selbst bedeutete der Aufstieg in die kantonale Exekutive, dass er sich jetzt endlich verehelichen und einen eigenen Hausstand gründen konnte. Liver als Regierungsrat und Vorsteher des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft, es wäre verlockend, rückblickend darüber eingehend zu berichten. Doch beschränken wir uns auf das Wichtigste: er bewährte sich vollkommen und erwarb sich gleichzeitig jene zusätzlichen Erfahrungen, die ihm später, bei seinen nachfolgenden Aufgaben, so sehr dienlich waren. Er lernte Land und Leute kennen, wurde vertraut mit den mannigfachen praktischen Anliegen der zumeist noch bäuerlichen Bevölkerung und lernte diese aus

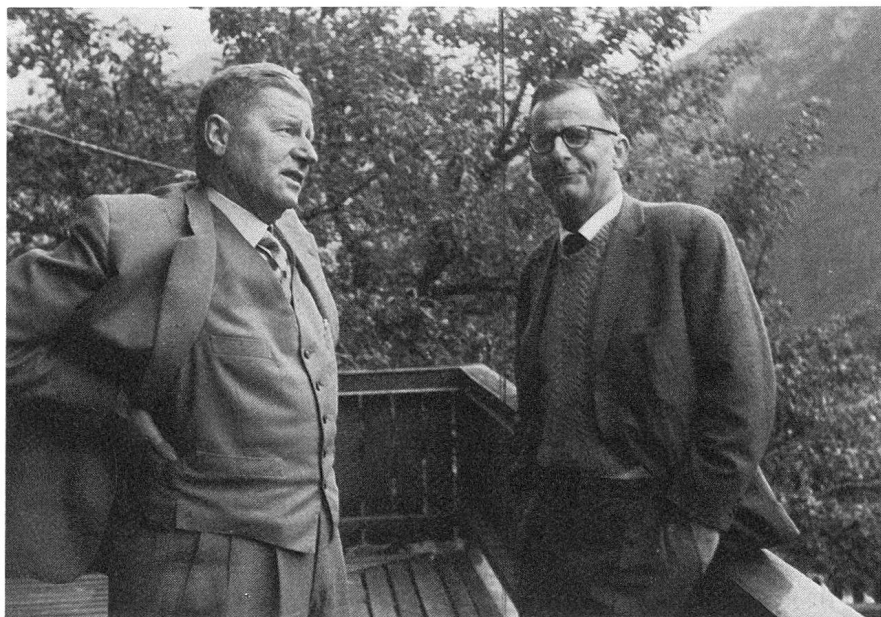


Der Professor ETH, Aufnahme aus dem Jahre 1944.

höherer Warte verstehen. Er eignete sich Sprache und Denkweise seiner Landsleute, ihre Sorgen und Nöte an. Wenn Liver später als Experte, als Gesetzesredaktor und Hochschuldozent so grundlegend und fruchtbar wirken durfte, so

vor allem deshalb, weil er sich als Landammann seines Heimatkreises und nachfolgend als bündnerischer Regierungsrat ungemein reiche praktische Erfahrungen verschaffen konnte, die in ihm haften blieben und verhinderten, dass er zum abstrakten Theoretiker oder zum Formaljuristen wurde. Über sein ganzes Leben hinweg blieb er seiner ursprünglichen, aus praktischen Lebenserfahrungen geprägten Haltung treu, er verlor nie sein kerniges Wesen und seine klare Diktion. Seine Sprech- und Schreibweise bewahrten ihre Naturwüchsigkeit. Nichts Manieriertes findet sich in seinen schriftlichen Arbeiten. Insbesondere die von ihm geschaffenen Gesetzesentwürfe, reich an Zahl, sind Musterbeispiele eines klaren Aufbaues und prägnanter, oft volkstümlicher Diktion.

Die Führung des Volkswirtschaftsdepartementes mit den vielfältigen Problemen, die es in den schwierigen Krisenjahren in sich barg, belastete den Amtsinhaber, erweiterte aber zugleich seinen Gesichtskreis. Gewerbe und Handel, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vor allem jedoch die ihm von seinem Herkommen her nahe stehende Landwirtschaft litten Not. Das schärfte sein Kriterium. Soweit Gesetzgebung und staatliche Massnahmen Hilfe zu bringen vermochten, erfuhren sie unter seiner Ägide ihre Ausrichtung darnach. Das mag mit ein Grund sein, weshalb Peter Liver hinfort ein ständig waches



In Flerden, auf der Laube seines Ferienhäuschens, im Jahre 1960, mit Vetter Hannes Heinz, Flerden.



Der Dozent an der Universität Bern. «Heimliche» Aufnahme eines Studenten im Hörsaal anno 1965.

Interesse für alle volkswirtschaftlichen Belange bekundete. Er wurde nie zum reinen Juristen und zum Spezialisten. Sein Wirkungskreis als Wissenschaftler umfasste eine fast unbegrenzte Vielfalt von rechtlichen Materien, und als einer der ganz wenigen Zivilisten unter den Hochschuldozenten war er im öffentlichen Recht so gut zuhause wie im Privatrecht, im positiven Recht so gut wie in der Rechtsgeschichte, war Pandektist mit der gleichen souveränen Beherrschung des Stoffes, wie er die germanischen Rechtstümer von Grund auf kennt. In seinen ihm besonders nahe liegenden Gebieten, die er kommentatorisch und lehrbuchmässig beackerte, im Sachenrecht und besonders im Dienstbarkeitsrecht, erarbeitete er sich im Laufe seiner wissenschaftlichen Tätigkeit ein stupendes Wissen, und nicht zuletzt im Bereich der Rechtsvergleichung wurde er ein Meister. Seine besondere Aufmerksamkeit fanden jene Gebiete, die ihn

früh, vor allem im Dienst seines Heimatkantons, angesprochen hatten, das bäuerliche Nachbarrecht, das Recht des Viehkaufes und der Viehwähnschaft und vor allem das Wasserrecht. Peter Liver wirkte als bündnerischer Regierungsrat in einer Zeit, da das «Wasserschloss Graubünden» (ein Ausdruck von Nicolo Biert) begann, die Begehrlichkeiten des schweizerischen Energiemarktes zu wecken. Er erlebte es noch während seiner Amtszeit, dass das Hinterrheintal als Staubecken für ein Grosskraftwerk beansprucht werden sollte, ausgerechnet «sein» Tal, dem er seine juristische Dissertation gewidmet hatte. Die hieraus mündende Konfliktsituation beschäftigte ihn tief. Dass deshalb der Entwicklung und Ausgestaltung des Wasserrechtes hinfort sein ganzes Interesse galt, darf nicht verwundern. So wurde er in diesem Bereich zur Autorität, zum einzigen Dozenten in der Schweiz, der darüber las und der in ihm grundlegende Arbeiten veröffentlichte. Kaum ein anderes Rechtsgebiet schien ihm zudem besser geeignet, die fließende Grenzmarke zwischen dem privaten und dem öffentlichen Recht dogmatisch zu erhellen, als das Wasserrecht, das von der Quelle bis zum Strom, vom unsichtbaren Grundwasser bis zum Stau, von der Nutzung mittels des ächzenden Wasserrades in der Mühle bis zu den gigantischen Turbinen eine Fülle von Erscheinungen und Gegebenheiten rechtlicher Natur umschliesst.

Doch zurück zum einstigen Departementvorsteher. Dass damals, in den bedrückenden dreissiger Jahren, das Amt eines Volkswirtschaftsdirektors neben einer Vielfalt von Aufgaben auch mit vielerlei Belastungen und Sachzwängen verbunden war, zu deren Bemeisterung Peter Liver nur in geringem Mass die berühmte dicke Haut des Politikers zur Verfügung stand, machte ihm sein Wirken beschwerlich, und der grassierende parteipolitische Hader verdüsterte sein Dasein zusätzlich, auch wenn er selbst sich den Parteigezügen entzog und von Anfeindungen weitgehend verschont blieb. Dafür arbeitete er unentwegt. Befriedigung und Genugtuung mögen ihm dabei vor allem die schwierigen Anliegen der Rekursrechtsprechung geboten haben. Damals besass unser

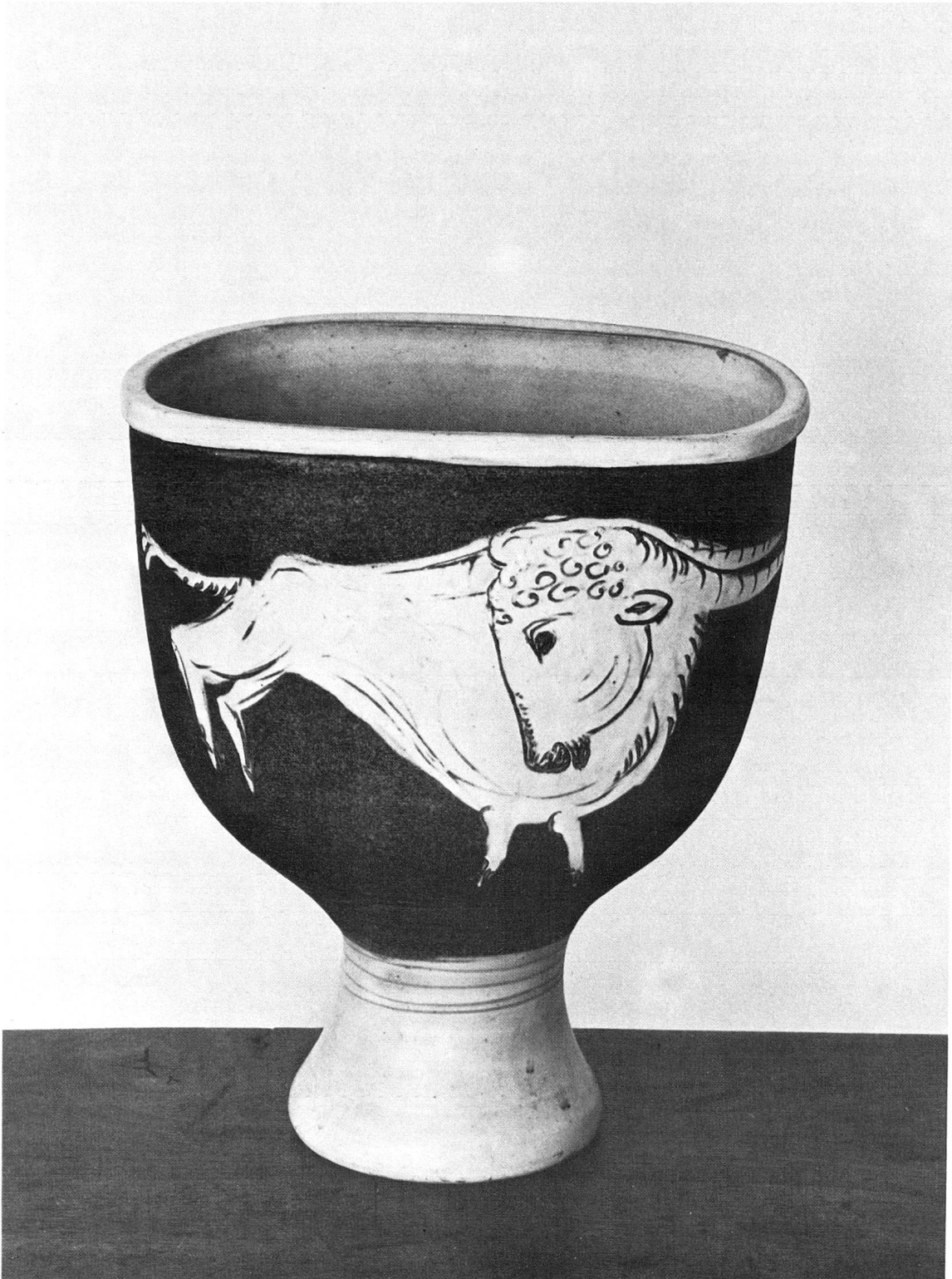
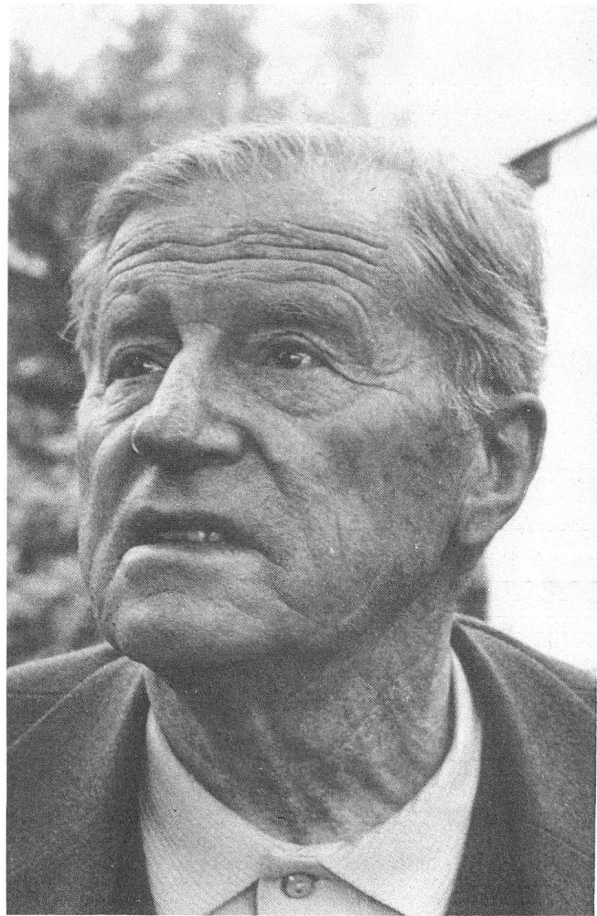


Foto C. J. Gilli

Annina Vital: Grosse Vase

Kanton noch kein Verwaltungsgericht. Vielmehr oblag die gesamte Last der Verwaltungsjustiz der Regierung, und die einzelnen Departemente hatten die kollegialen Entscheide vorzubereiten. In die Zuständigkeit des Departementes des Innern fiel insbesondere die Vorbehandlung aller politischen Gemeinderekurse. Es waren Dutzende, die jährlich anfielen. In diesem Bereich nun war Peter Liver zu Hause. Wohl als letzter der bündnerischen Regierungsräte behandelte er die meisten, mindestens die wichtigsten Rekursfälle selbständig, er überliess ihre Vorbereitung nicht seinen Sekretären. Richter eigener Verantwortlichkeit wollte er sein, er suchte das zu fällende Urteil aus eigener Rechtsüberzeugung zu schöpfen. Seine Beflissenheit und Gründlichkeit boten denn auch volle Gewähr für eine klaglose Verwaltungsjustiz. Vertieft man sich rückblickend in die wichtigsten der damals von der Regierung behandelten Rekursfälle, etwa den Streit zwischen der politischen und der Bürgergemeinde Thusis über die Eigentumsrechte am Gemeindevermögen, nötigt uns die Überzeugungskraft, die «seinen» Entscheidungen inne wohnt, alle Achtung ab. So gehandhabt, besass die Rekurstätigkeit der Regierung gewiss ihre Vorzüge, die freilich vor und nach ihm in dem Mass Einbusse erlitt, als die Regierungsräte dieser Seite ihres Wirkungsbereiches durch die Belastung mit andern Aufgaben die erforderliche Aufmerksamkeit kaum noch zu schenken in der Lage waren. Peter Liver verkörperte wohl als letzter der bündnerischen Mitglieder der Exekutive ein Ideal, das hinfort unerreichbar blieb. Die Erinnerung an sein richterliches Wirken blieb in ihm selbst jedoch so stark haften, dass er sich gegen die spätere Entwicklung, die in fast allen Kantonen zwangsläufig zur Schaffung selbständiger Verwaltungsgerichte führte, stemmte und ihrer Bedeutung nicht in vollem Masse gerecht wurde.

Staunen erweckt, dass Peter Liver neben der Bewältigung der geschilderten Aufgaben noch Zeit und Kraft fand, sich weiterhin literarisch zu betätigen. Das Verzeichnis seiner Abhandlungen und Aufsätze aus den Jahren seiner Regierungstätigkeit, 1936–1940, führt einen bedeutenden Stock von publizistischen Arbeiten



«Der Alte», wie sich Peter Liver zu dieser Aufnahme aus dem Jahre 1978 scherzhafterweise selbst titulierte.

auf, wovon ein nicht geringer Teil auf Besprechungen entfiel, die er Neuerscheinungen widmete. Denn mit wachem Sinn blieb er der historischen Forschung und der juristischen Doktrin verbunden. Noch staunenswerter jedoch war, dass er auch seinen pädagogischen Anliegen nicht ganz entsagen musste. Am «Plantahof», der landwirtschaftlichen Berufsschule, erteilte er nebenher den Rechtskundeunterricht, so dass nun anstelle der Flerdner Fortbildungsschüler die Zöglinge des Plantahofes von Liver in die Grundlagen des staatlichen und privaten Rechtes eingeführt wurden.

Wohl diese unstillbare Lust und Freude am Lehren führte Peter Liver schon nach wenigen Jahren aus der politischen Aktivität weg zur Krone seines Wirkens, nämlich in seine Professuren an der Eidgenössischen Technischen Hochschule und, 1945, an der Universität Bern.



Peter Liver in seinem Haus in Liebefeld, 1979.

Von jetzt an fühlte er sich ganz in seinem Element. War die Zürcher Professur natürlicherweise noch stark nach den fachlichen Bedürfnissen der Absolventen einer technischen Studienrichtung orientiert, wobei indessen das Landwirtschaftsrecht eine zentrale Stellung einnahm, so trugen ihn die Berner Jahre ganz in die vielseitigen Belange der zivilistischen Forschung hinein. Er wurde vor einem wachsenden Forum, das seine Qualitäten schätzte, zum Lehrmeister jener Gebiete, die er mit besonderer Hingabe pflegte, vor allem des Sachenrechtes und in ihm des Grunddienstbarkeitsrechtes. Seine Lehrmeinungen fanden grösste Beachtung, seine grundlegenden Abhandlungen wirkten klärend und befruchtend. Liver eignete stets ein schöpferischer Geist, der sich um klare, einfache, zweckmässige Lösungen für den rechtlichen Alltag bemühte. Was er in reicher Folge etwa für die Erhellung des wichtigen Institutes des gesetzlichen Bauhandwerkerpfandrechtes leistete, wie er sich darum bemühte, die bis anhin widersprüchliche Bundesgerichtspraxis auf die richtigen Bahnen zu leiten und sich dabei nicht scheute, an der Rechtsprechung unseres obersten eidgenössischen Gerichtes mitunter scharfe, ätzende Kritik zu üben, zählt zum Eindrücklichsten seiner dogmatischen Tätigkeit, vielleicht auch deshalb, weil sie an die Kenntnis der institutionellen

Möglichkeiten und Mängel etwa des bündnerischen «Grundbuchwaldes» (sic.) knüpft. Jeder Praktiker wartete von Jahr zu Jahr mit Spannung auf die Berichterstattung Livers zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung und fand in ihr häufig wahre Glanzstücke Liver'scher Logik und – Ironie. Das zählte freilich zu seinem «Nebenher», seine Kraft widmete er den grösseren Arbeiten und brachte es dabei zu luziden Forschungsergebnissen. Auf alle Zeiten wird mit dem Namen Liver z. B. der Begriff der Realobligation verbunden bleiben, die er als erster in ihrem Wesen erfasste und deren Klarstellung für die moderne Rechtsanwendung von grossem Nutzen wurde.

Hier jedoch den ganzen Bereich seiner dogmatischen Wirksamkeit abzustecken und seine Bedeutung für die moderne Rechtsentwicklung abzumessen, würde viel zu weit führen. Viele seiner Abhandlungen und vor allem seine Standardwerke, die Kommentare und Lehrbücher, bilden Glanzstücke der schweizerischen Rechtskultur, und gewiss wird nie die Zeit kommen, da man ihrer nicht mehr achten wird.

Neben dem strengen, schöpferischen Dogmatiker bewährte sich in Liver der Gesetzgeber. In den ersten Jahren nach seinem Übertritt in die Professur stellte er sich vorwiegend seinem Heimatkanton beim Erlass wichtiger Gesetze zur Verfügung. Die Verordnung über das Verfahren in Verwaltungstreitsachen samt einer ausgezeichneten Einführung entsprang seiner Feder, so dass Graubünden noch in einem Zeitabschnitt, als einem Grossteil der regierungsrätlichen Verwaltungsrechtsprechung bereits schon das Totenglöcklein läutete, eine Verfahrensordnung erhielt, welche den späteren Übergang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit erleichterte. Auch dem Einführungsgesetz zum ZGB, sodann dem Entwurf zum Gemeindegesetz 1945 und zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz stand er zu Gevatter.

Rasch jedoch erweiterte sich sein Wirkungskreis. Andere Kantone, vorwiegend bäuerliche Gebirgskantone wie Wallis, Glarus, Appenzell und Bern, zogen ihn für die verschiedensten gesetzgeberischen Aufgaben heran. Besonders heikel gestaltete sich seine Arbeit am neuen Einfüh-

Die Urkunde der Uni Zürich zur Verleihung des Ehrendoktorates 1976.

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich unter dem Rektorat von Professor Hans Nef, Doktor beider Rechte, und unter dem Dekanat von Professor Heidi Schelbert-Syfrig, Doktor der Wirtschaftswissenschaft; verleiht mit dieser Urkunde die Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber Herrn Professor Peter Liver, Doktor beider Rechte und Doktor der Philosophie, von Flerden, Kanton Graubünden, Ordinarius an der Universität Bern, dem seiner Bündner Heimat leidenschaftlich verpflichteten Erforscher früheren Rechts, dem Einzelregeln umsichtig auf einheitliche Grundgedanken zurückführenden Deuter geltenden Rechts und dem an bewährter Überlieferung trefflich anknüpfenden Gestalter neuen Rechts.

Zürich, den 29. April 1976

rungsgesetz zum ZGB des Kantons Appenzell-Ausserrhoden. Denn er war hier genötigt, die verschiedenartigsten Rechtsmaterien, das Nachbarrecht so gut wie das Meliorationsrecht, das private wie das öffentliche Baurecht, das Wege- und Strassenrecht, Natur- und Heimatschutz, kurz, alles, worüber der argwöhnisch-selbstbewusste Souverän nicht einzeln abzustimmen beliebte, in einem einheitlichen Gesetz zu verankern, auch wenn dieses schliesslich 283 Artikel umfasste. «An dieser Arbeit bin ich fast verzweifelt, habe sie dann aber doch bewältigt», schrieb mir Prof. Liver, und dies mochte sowohl sein Können und seine Zuverlässigkeit, als auch seine echt bäuerische Hartnäckigkeit veranschaulichen.

Sollen wir noch weiter ausholen, nachdem zu hoffen ist, dass der Jubilar angesichts seiner erstaunlichen Frische und Rüstigkeit uns noch mit vielen weitem Gaben seines Könnens bedenken wird? Doch eines noch: nach den Kantonen hielt es auch die Eidgenossenschaft für vorteilhaft, sich dem Ratschlag des Meisters zu erschliessen. So durfte Peter Liver denn die seither Gesetz gewordenen Entwürfe für das neue Miteigentumsrecht, das Stockwerkeigentum und die Baurechtsdienstbarkeit gestalten, sachlich fundierte Lösungen, die für die rechtliche Fortentwicklung unseres Landes bedeutsam wurden

und die überdies als grossen Vorzug – dank Livers – die Sprachkultur bester schweizerischer Gesetzgebungstradition aufweisen.

So ist der Katalog des Schaffens von Prof. Liver, wozu insbesondere auch eine ausgedehnte Gutachtertätigkeit zählt, inzwischen fast unübersehbar geworden. Kaum ein zweiter der lebenden Juristen vermag es ihm an Vielfalt und Wirkungskraft gleich zu tun. Wer wollte deshalb nicht zustimmend und dankbar vermerken, dass er als Entgelt für seinen Einstand reiche Ehrungen erfuhr, die Auszeichnung eines Rektors der Universität Bern fand, von der Universität Zürich mit dem Ehrendoktorat und von seiner bündnerischen Heimat mit dem Kulturpreis bedacht wurde. Doch auch wenn diese empfangenen Auszeichnungen gross sind, vermögen sie ihm nur einen Teil dessen zu entgelten, was er selbst in Jahrzehnten schöpferischer Pflichterfüllung seinem Volk und seiner Heimat erbrachte und noch erbringt.

Hinweis

Der Calven Verlag beabsichtigt, auf den bevorstehenden 80. Geburtstag Prof. Livers seine bisher gesamthaft noch nicht publizierten wichtigsten Aufsätze und Abhandlungen in einem Sammelband zu publizieren, den wir schon jetzt der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen möchten.